



Drucksachen-Nr. **X/552**

Bad Schwalbach, den 05.02.2018

Aktenzeichen: I.4

Erstellerin: Margit Rohrbach

Finanz- und Rechnungswesen, Kasse

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	19.02.2018		nein
Haupt- und Finanzausschuss	05.03.2018		ja
Kreistag	08.03.2018		ja

Titel

Hessenkasse

I. Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der Verabschiedung des Gesetzes zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen, die für Ende April 2018 geplant ist, ergeht folgende Beschlussfassung:

1. Der Kreistag beschließt, das Angebot des Landes zur Kassenkreditentschuldung nach dem ersten Teil des HESSENKASSEgesetzes anzunehmen.
2. Der Kreis verpflichtet sich, den Ergebnis- und Finanzhaushalt in Planung und Rechnung ab dem Jahr 2019 nach § 92 Abs. 4 bis 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) auszugleichen sowie die Vorgaben zu den Liquiditätskrediten nach § 105 HGO zu beachten. Ab dem Haushaltsjahr 2019 werden die Zahlungen der ordentlichen Tilgung und der Beitrag zum Sondervermögen HESSENKASSE grundsätzlich aus Mitteln der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet und somit eine Fremdfinanzierung vermieden.
3. Der Kreis verpflichtet sich des Weiteren, nach Maßgabe des HESSENKASSEgesetzes einen jährlichen Beitrag von 25 € je Einwohner an das Sondervermögen HESSENKASSE zu leisten.
4. Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss, nach Maßgabe des Vorgenannten bis zum 30. April 2018 (Ausschlussfrist) einen Antrag auf Teilnahme an dem Entschuldungsprogramm der HESSENKASSE an das Finanzministerium zu richten, die hierfür erforderlichen Verpflichtungserklärungen unverzüglich zu übersenden (Vorlage der beglaubigten Abschrift des Kreistagsbeschlusses bis spätestens 31. Mai 2018) und die Bestandskraft eines entsprechenden Bewilligungsbescheides durch Erklärung des Rechtsbehelfsverzichts unmittelbar herbeizuführen.
5. Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss des Weiteren, die zur Umsetzung der Kassenkreditentschuldung erforderliche Ablösungsvereinbarung mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) zu schließen, in der insbesondere die zur Ablösung vorgesehenen Kassenkredite aufgeführt sowie die Ablösungszeitpunkte und die Ablösungsmodalitäten geregelt und für den Fall, dass Zinsdienst- und Entschuldungshilfen beantragt und gewährt wurden, die Kassenkredite aufgeführt und die Zahlungen festgelegt sind.
6. Der Kreis verpflichtet sich, den jährlichen Eigenbeitrag so zu erwirtschaften, dass eine Erhöhung der Kreisumlage nur als letztes mögliches Mittel herangezogen werden muss.

II: Sachverhalt:

Das Land Hessen hat das Programm HESSENKASSE aufgelegt, um den Kassenkreditstand der Kommunen geregelt abzubauen und auf seinen ursprünglichen Verwendungszweck – die kurzfristige Liquiditätssicherung – zurückzuführen. Die Kassenkredite sollen abgebaut werden und zudem im Sinne generationengerechter und nachhaltiger öffentlicher Finanzen sichergestellt werden, dass die Kommunen sich künftig nicht erneut durch die Anhäufung von Kassenkrediten verschulden und erheblichen Zinsänderungsrisiken aussetzen.

Nach § 105 HGO sollten Kassenkredite ursprünglich dazu dienen, Kommunen kurzfristig Liquidität zu sichern, um laufende Ausgaben zu decken. In den Jahren mit defizitärer Finanzwirtschaft haben sich die Kassenkredite jedoch faktisch zu einem dauerhaften Finanzierungsinstrument für laufende Ausgaben entwickelt.

Das „Gesetz zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen“ (Artikelgesetz Hessenkasse), das im Entwurf beiliegt, soll voraussichtlich Ende April verabschiedet werden und beinhaltet unter anderem neben dem eigentlichen „Gesetz zur Ablösung von kommunalen Kassenkrediten und zur Förderung kommunaler und kommunalersetzer Investitionen mittels des Sondervermögens „Hessenkasse““ (HESSENKASSEgesetz, Artikel 2) auch die Änderungen der HGO (Artikel 4) und der Gem HVO (Artikel 5).

Das Land Hessen wird über die WIBank im Laufe des Jahres 2018 alle echten Kassenkredite ablösen. Ist aufgrund der Langfristigkeit der Kredite eine Ablösung nicht möglich, wird die WIBank versuchen, im Rahmen eines Schuldnerwechsels in den Kreditvertrag einzutreten. Stimmt das Gläubigerkreditinstitut nicht zu, kommt eine Vertragsaufhebung gegen Entgelt, das in diesem Falle der Kreis trägt, in Betracht. In Ausnahmefällen kann das Finanzministerium Zinsdienst- und Entschuldungshilfen bis zum Ablauf des Kreditvertrages gewähren.

Beim Rheingau-Taunus-Kreis stieg der Kassenkreditstand von knapp unter 100 Mio. € in 2003 über rund 200 Mio. € in 2008 auf einen Höchststand von 366,5 Mio. € im September 2016. Seitdem konnte der Stand der Kassenkredite wieder gesenkt werden und betrug zum 31.12.2017 331,8 Mio. €.

Dem Rheingau-Taunus-Kreis sollen alle Kassenkredite, die nicht der Vorfinanzierung von Investitionen oder öffentlich-rechtlichen Forderungen dienen, zuzüglich der liquiditätswirksamen Rückstellungen im Rahmen des Obengenannten abgelöst werden. Bezüglich der Höhe der abzulösenden Kredite und der Modalitäten hat am 11.12.2017 ein Gespräch beim Hessischen Ministerium der Finanzen stattgefunden, dessen Ergebnisprotokoll beiliegt. Es wurde ein voraussichtlicher Ablösebetrag von 332 Mio. € festgelegt.

Der kommunale Eigenbeitrag beläuft sich auf 25 € je Einwohner auf Basis der Einwohnerzahl vom 31.12.2015 (4.602.850,00 €) für 30 Jahre. Der Gesetzentwurf sieht Flexibilisierungsmöglichkeiten bei der Zahlung (Sondertilgung und Ratenzahlung) unter Genehmigungsvorbehalt vor.

Die bestehenden Kassenkredite können nach derzeitigem Stand nicht alle problemlos im Rahmen eines Schuldnerwechsels von der WI-Bank übernommen werden. Unsere Hausbank verlangt für den Schuldnerwechsel eine Bearbeitungsgebühr. Ein weiteres Kreditinstitut verlangt ein Entgelt für die vorzeitige Auflösung des langfristigen Kreditvertrages über 50 Mio. €. Diese Beträge wären vom Kreis zu tragen. Ein anderes Kreditinstitut, bei dem ebenfalls ein langfristiger Kassenkredit über 50 Mio. € besteht, ist weder mit einem Schuldnerwechsel noch mit einer vorzeitigen Ablösung einverstanden. Hier versucht das Hessische Ministerium der Finanzen aktuell eine Einigung herbeizuführen. Sollten die diesbezüglichen Bemühungen erfolglos bleiben, käme hier die oben angesprochene Zinsdienst- und Entschuldungshilfe in Betracht.

Voraussetzung für die Ablösung der Kassenkredite ist ein Beschluss des Kreistages, dessen Inhalt per Muster vorgegeben ist. Der Antrag zur Teilnahme an der Hessenkasse ist bis zum 30.04.2018 schriftlich beim Hessischen Ministerium der Finanzen zu stellen.

III. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung:

Keine Belastung künftiger Generationen durch eine erneute Verschuldung.

IV. Personelle Auswirkungen:

keine

V. Finanzierungsübersicht

Ab 2019: Im Ergebnishaushalt Reduzierung der Kassenkreditzinsen
 Im Finanzhaushalt Eigenbeitrag von 4.602.850,00 € jährlich für 30 Jahre

(Kilian)
Landrat

Anlagen:
Ergebnisprotokoll vom 23.01.2018
Gesetzentwurf Artikelgesetz Hessenkasse